

(5) Als Textilwaren im Sinne der Preisverordnung gelten nicht die aus Material der Bevölkerung (Kundenmaterial) hergestellten Erzeugnisse.

§ 2

Zu § 2 (der Preisverordnung — Abgabepreise der Textilwarenhersteller:

(1) Für sämtliche Textilwaren im Sinne der Preisverordnung, die von den Textilwarenherstellern in Verkehr gebracht werden sollen, ist beim Zentralreferat Textil des Ministeriums für Leichtindustrie, Karl-Marx-Stadt, Crüsiusstr. 5, die Artikel-Nummer der staatlichen Nomenklatur zu beantragen.

(2) Die Erteilung der Artikel-Nummer erfolgt nach Einreichung der in allen Teilen gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen aufgliedernden Kalkulationen — in zweifacher Ausfertigung —, die auf die Verkaufseinheit abgestellt sind und folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name des Betriebes,
2. betriebliche Artikel-Nummer sowie Warenbezeichnung und -art,
3. **Grundmaterial-Zusammensetzung in Vornhudeftteilen,**
4. Verwendungszweck sowie Vertragspartner — Bedarfsträger — Warenempfänger,
5. Waren-Nummer des statistischen Warenverzeichnisses (Ausgabe August 1950 — 3. Auflage).

Bei Geweben oder bei Wirkstoffen ist eine Qualitätsprobe in der Größe 9X12 cm, bei Konfektion ein Gewebeabschnitt mit vorzulegen.

(3) Die Hersteller von Textilwaren sind für genaue Angaben verantwortlich. Für durch unrichtige Angaben gegebene falsche Nomenklatur-Nummern haften die Betriebe.

(4) Auf Grund der vom Zentralreferat Textil festgesetzten Nomenklatur-Nummern haben die Hersteller von Textilwaren Abgabeaufschläge zu berechnen und ihren Abnehmern mit Hinweis auf die Preisverordnung gesondert als Anhängebetrag in Rechnung zu steilen.

Die Aufschläge sind der Schlüsseliste und der Preisskala zu entnehmen, die von den Textilwarenherstellern bei der für den Betrieb zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises anzufordern ist. (Beispiel — Textilwarenabgabe — Anlage 2.)

(5) Bei Lieferung von abgabebegünstigten Textilwaren ist die vom Zentralreferat Textil festgesetzte Nomenklatur-Nummer durch den Hersteller auf die der zulässigen Abgabe entsprechende Schlüsselzahl der Schlüsseliste abzuändern.

Erfolgen UmDispositionen durch den Handel oder durch den Warenempfänger, so ist von diesen beim Zentralreferat Textil erneut die Nomenklatur-Nummer zu beantragen.

Die Nomenklatur-Nummer ist in den Rechnungen anzugeben. Die erteilte Nomenklatur-Nummer gilt nicht als Preisbestätigung.

(6) Die Beantragung einer Nomenklatur-Nummer entfällt bei den in der Anlage 3 genannten Textilwaren sowie bei Lieferungen an die der Textilwarenherstellung nachfolgende Stufen, sofern diese Erzeugnisse der «Anlage 4 hersteilen oder die Textilwaren zur Herstellung dieser Textilwäfererzeugnisse Verwendung finden.

(7) Die zulässigen Preisvorschriften sind mit der **Einschränkung anzuwenden, daß** Preisbestandteile, wie

Verteilerzuschläge u. ä., die nach Liefermenge, Lieferwert und Abnehmergruppe unterschiedliche Herstellerabgabepreise zur Folge haben, im Herstellerabgabepreis nicht enthalten sein dürfen.

(8) Zur Abgeltung der bisher in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verteiler-Zuschläge nach Abs. 7 sind die Hersteller der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse berechtigt, auf die nach den zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 7 gebildeten Herstellerabgabepreise folgende Ausgleichsätze als feste Preisbestandteile zu berechnen, soweit nicht Sonderregelungen durch Preisbewilligung getroffen wurden:

- a) für Erzeugnisse der BäumWollweberei (ausgenommen Gewebe für Arbeits- und Berufskleidung, Schuhfutter- und Schuhoberstoffe, Verbandstoffe und Verbandmulle) 3 %
- b) für Erzeugnisse der Spitzenweberei 5%
- c) **für Erzeugnisse der Tüllgardinenweberei ..** 5%
- d) für Erzeugnisse der Tüllweberei 10%
- e) für Erzeugnisse der Grobgarn-Industrie (ausgenommen Scheuertücher sowie den Scheuertuchgeweben gleichartige **Gewebe**).. 10%
- f) für Erzeugnisse der Seidenweberei 5%

(9) Die unter Berücksichtigung des Abs. 8 ermittelten Preise sind die preisrechtlich zulässigen Textilwarenherstellerpreise. Die Ausgleichsätze sind Preisbestandteile und nicht gesondert auszuweisen.

Auf Preisbestandteile, soweit diese im Anhängerverfahren zu berechnen sind — Anhängeträge — darf kein Ausgleichsatz berechnet werden.

(10) Fordert der Großhandel vom Textilwarenhersteller die Auslieferung eines Auftrages in Kleisttmengem, dann können vom Textilwarenhersteller als besondere Kosten für den Versand von Kleisttmengen nachstehende Kleisttmengenzuschläge • gesondert berechnet werden. Diese Kleisttmengenzuschläge sind vom Großhandel aus der Handelsspanne zu decken.

Für Anhängeträge oder bei Überhängen aus der Produktion ist die Berechnung von Kleisttmengenzuschlägen nicht zulässig.

(11) Textilfremde Betriebe, die Textilwaren als Grundmaterial für textilfremde Erzeugnisse verarbeiten, sind berechtigt, die gesondert ausgewiesene Textilwarenabgabe weiterzuberechnen.

(12) Als Kleisttmengenzuschläge nach Abs. 10 dürfen höchstens berechnet werden:

A. für Erzeugnisse **der Baum Wollweberei:**

- a) bei Geweben der Gewebegruppe Rohgewebe (nicht ausgerüstete Gewebe)
Liefermenge unter
1000 m je Qualität und Breite 5%
- b) bei Geweben der anderen Gewebegruppen
Liefermenge unter 125 m je Qualität,
Dessin und Breite 5%
Liefermenge unter 30 qm 10%
- c) bei genähten Artikeln, wie Badetücher,
Bademäntel, Bett-Tüdiel, Decken, Deckbett-
bezüge, Tischwäsche sowie genähte Gewebe
für Möbel- und Zimmerausstattungen, Lie-
fermenge unter 125 qm je Qualität 5 %
Liefermenge unter 30 qm 10 %
abgestellt auf die Anzahl der Artikel, die
aus dieser Gewebemenge hergestellt
werden,